



Nr. 28 vom 10.07.2020

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
06.07.20	Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit von Grabstätten auf dem Friedhof der Stadt Kirchheimbolanden	341
08.07.20	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dannenfels für die Jahre 2020 und 2021	342
08.07.20	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2020 und 2021	344

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
03.07.20	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über den Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnisverfahren gem. § 15 WHG i. V. m. § 16 LWG für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Im Schlüssel – 2. BA“ über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Kirchheimbolanden	346
10.07.20	Bekanntmachung des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz zur Durchführung von Flächenberichtigungen in der Gemarkung Gauersheim (Teil 2)	348

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Bekanntmachung

Die Ruhe- und Nutzungszeit folgender Grabstätten auf dem Friedhof Kirchheimbolanden ist abgelaufen bzw. die Grabstätten gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Da keine Verpflichteten oder Angehörigen mehr festzustellen sind, oder da es sich um Reihengrabstätten handelt, werden die Grabstätten nach Ablauf der in § 14 und § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden durch den städtischen Bauhof abgeräumt.

Abt.	Nr.	Verstorbene
1	22	Seel/Heim
2	39	Spägele
4	26	Thomann/Bauer
4	39	Thomann
4	140	Schaar
5	7	Jung
8	145	Bayer
11	13	Hackbarth
12	56	Laws
12	57	Wawrik
12	68	Engel
12	69	Gorkowski
12	71	Fuchs
12	85	Obenauer
13	1	Malag
13	7	Heyer
13	8	Haske
13	9	Slupecki
13	11	Maier
14	K	Rezniczenko
14	L	Bitschnau

Die betroffenen Grabstätten werden zusätzlich mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.

Das Abräumen der oben aufgeführten Grabstätten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Frist gemäß § 14 und § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden wird die Räumung erfolgen.

Für Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung, Tel.: 06352/4004-404.

Kirchheimbolanden, 06.07.2020

(Ruther)

1. Beigeordneter Stadt Kirchheimbolanden



Haushaltssatzung der Ortsgemeinde **Dannenfels** für die Jahre **2020 und 2021** vom **08.07.2020**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **29.06.2020** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.632.950 €	1.663.370 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.744.490 €	1.781.250 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-111.540 €	-117.880 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-44.160 €	-46.170 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	353.300 €	22.630 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	507.000 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-153.700 €	22.630 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	197.860 €	23.540 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2020	2021
	357.000 €	0 €
Davon dienen 22.630 € zur Zwischenfinanzierung.		

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) Grundsteuer A auf	370 v.H.	370 v.H.
b) Grundsteuer B auf	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	375 v.H.	375 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
	2020	2021
für den ersten Hund	70,00 €	70,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €	100,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	130,00 €	130,00 €
für gefährliche Hunde	610,00 €	610,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha	10,00 €	10,00 €

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **10.06.2020** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	1.071.441,35 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	902.601,35 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	791.061,35 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	673.181,35 €

Dannenfels, 08.07.2020

gez. Huy

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2020/2021 liegt vom 13.07.2020 bis 22.07.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **29.06.2020** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	17.379.170 €	19.047.930 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.266.160 €	18.000.370 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-886.990 €	1.047.560 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-121.020 €	1.783.880 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.443.500 €	1.233.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.566.500 €	2.354.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.123.000 €	-1.120.100 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.244.020 €	-663.780 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	1.123.000 €	1.120.100 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2020	2021
a) Grundsteuer A auf	330 v.H.	330 v.H.
b) Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:	2020	2021
für den ersten Hund	60 €	60 €
für den zweiten Hund	90 €	90 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120 €	120 €
für gefährliche Hunde	600 €	600 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha	10 €	10 €

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Stadtrat am **17.06.2020** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	34.593.396,43 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	32.836.506,43 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	31.949.516,43 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	32.997.076,43 €

Kirchheimbolanden, 08.07.2020

gez. Dr. Muchow

Stadtbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2020/2021 liegt vom 13.07.2020 bis 22.07.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnisverfahren gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 16
Landeswassergesetz (LWG) für die Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem
Niederschlagswasser**

BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, haben bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden als zuständige untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Im Schlüssel – 2. Bauabschnitt“ über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben (Gewässer III. Ordnung), Gemarkung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 2.1 die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) nur auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter nachfolgendem Link der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen/ Bekanntmachungen der unteren Wasserbehörde

<https://www.donnnersberg.de/donnnersbergkreis/Aktuelles/Bekanntmachungen/Bekanntmachungen%20der%20unteren%20Wasserbeh%C3%B6rde/>

in der Zeit vom 10.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020

einsehbar sind;

- 2.2 Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden
Neue Allee 2
67292 Kirchheimbolanden

bis spätestens 24.08.2020

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;

- 2.3 Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, innerhalb der Frist nach Ziffer 2.2 Stellungnahmen zu dem Vorhaben bei den vorgenannten Stellen abgeben können;

- 2.4 mit Ablauf der Einwendungsfrist grundsätzlich alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
- 2.5 bei begründeten Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird;
- 2.6 bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- 2.7 bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.8 nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

Kirchheimbolanden, den 03.07.2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Gauersheim (Teil 2)

In der Gemarkung **Gauersheim (4567)**, **Flur 0** wurde das Liegenschaftskataster bei den im **Anhang** aufgeführten Flurstücken aus Anlass einer neuerlichen Auswertung des Zahlennachweises, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Vermessungen, von Amts wegen, durch den Fortführungsnachweis **FQ 224551/2019** aktualisiert.

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom **11.07.2020** bis **11.08.2020** beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Bahnhofstraße 24, 66953 Pirmasens ausgelegt und kann während der Dienststunden (Mo.-Fr.: 8:00 - 13:00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBL. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der Öffentlichen Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz (<https://vermka-westpfalz.rlp.de>) unter Punkt „Öffentliche Bekanntmachung“ auf der Startseite eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Dienort Pirmasens, Bahnhofstraße 24, 66953 Pirmasens oder**
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an vermka.wpf@poststelle.rlp.de**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Christopher Allport

Leiter Abteilung Liegenschaftskataster

Vermessungs- und Katasteramt
Westpfalz
Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens

Telefon 06331 5011-1150
Telefax 06331 5011-1400
vermka-wpf@vermkv.rlp.de
www.vermka-westpfalz.rlp.de

Geschäftszeiten:
Mo.–Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. EU Nr. L 257 S. 73).

Tabelle1

**Anhang zur Ortsüblichen Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters
in der Gemarkung Gauersheim (Teil 2)**

Flur	Flurstück	alte Fläche	neue Fläche
0	167	510 m ²	496 m ²
0	190	340 m ²	329 m ²

**Information des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz
zur Durchführung von Flächenberichtigungen
in der Gemarkung Gauersheim (Teil 2)**

Sehr geehrte Eigentümerinnen und Eigentümer,
sehr geehrte Erbbauberechtigte,

im Rahmen eines landesweiten Programms werden im Zuge von technischen Arbeiten zur Führung und Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters die Flächenangaben der Flurstücke innerhalb der Gemarkungen überprüft. Beim Vergleich der neu ermittelten Flächen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Flächen kommt es in vielen Fällen zu Abweichungen in der Flächengröße.

Warum ist das so?

Die geometrische Form eines Flurstücks geht auf die so genannte Urvermessung - die erstmalige Vermessung eines Flurstücks Anfang/ Mitte des 19. Jahrhunderts - zurück. Die damaligen Vermessungen dienten in erster Linie dazu, möglichst schnell eine Besteuerungsgrundlage zu schaffen. Messmethodik, technische Ausstattung und Sorgfalt bei der Erhebung sind nicht mit der Genauigkeit und Zuverlässigkeit heutiger Vermessungs- und Flächenermittlungsverfahren zu vergleichen. Die damals aus der Katasterkarte und ggf. aus Vermessungszahlen abgeleiteten Flächenangaben sind aus diesen Gründen mit Ungenauigkeiten behaftet, insbesondere dann, wenn zwischenzeitlich keine neueren qualitätsverbessernden Maßnahmen (Vermessungen) stattgefunden haben.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 14 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen in Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 2000 in der jeweils gültigen Fassung) sind wir verpflichtet, unrichtige bzw. ungenaue Flächenangaben zu berichtigen, wenn die zulässige Toleranz überschritten wird und die neu ermittelte Fläche zweifelsfrei richtiger (zuverlässiger) als die bisherige Angabe ist.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich durch die Flächenberichtigung nichts an den Grenzen des Flurstücks in der Örtlichkeit ändert. Es wird lediglich die alte Flächenangabe durch eine neue (exaktere Berechnung) ersetzt.

Soweit sich bei den Neuberechnungen abweichende Ergebnisse von den bisherigen Flurstücksgrößen ergeben, werden die neuen Flurstücksflächen den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung öffentlich bekannt gegeben. Fragen zu der Maßnahme werden Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz